

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Ghana (Republik Ghana)

Stand: Januar 2008

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. **Geburtsurkunde**

2. **Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung** in Form einer eidesstattlichen Erklärung (Affidavit) des Vaters bzw. Familienoberhauptes, abgegeben vor einem öffentlichen Notar (Notary Public)

3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** zum Familienstand, angegeben vor dem deutschen Standesbeamten

falls der Antragsteller bereits nach Stammesrecht verheiratet war, zusätzlich

4. einen Auszug aus dem Register für traditionell geschlossene Ehen, in welchem die Auflösung der Ehe vermerkt sein muss

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ghana

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den ghanaischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

c) Legalisation / Apostille

Ghanaische Urkunden bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.

Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link:

http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/Urkundenverkehr.html)

ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.